

12.10.16

Vk - AIS - In - K - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die bestehenden Regelungen für die Anerkennung, Qualität und Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation haben sich in der Praxis als ergänzungsbedürftig herausgestellt. Zudem ist die EU-weit einheitliche Ausstellung von Fahrerbescheinigungen sicher zu stellen. Des Weiteren sind Folgeänderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGGrKabotageV) erforderlich geworden.

B. Lösung

Die Überwachung von Ausbildungsstätten und Unterrichtsräumen ist zu intensivieren. Bußgeldtatbestände sind zu erweitern. Unterrichtsbescheinigungen erfolgen nunmehr auf einheitlichen Mustern. Die Weiterbildung ist in allen Kenntnisbereichen zu vertiefen, wobei ein Unterkennntnisbereich aus jedem Kenntnisbereich ausreicht. Dies erlaubt den einzelnen Unternehmen, die Weiterbildung so auszurichten, wie es für ihr Geschäftsfeld opportun ist und erhält somit eine größtmögliche Flexibilität.

Eine weitere Änderung erfolgt zur Sicherstellung der EU-weit einheitlichen Ausstellung von Fahrerbescheinigungen. Als Folgeänderung ist auch die GüKGGrKabotageV anzupassen.

Die Anpassung der Vorschriften über das für Busfahrer erforderliche Mindestalter im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) wird in die FeV übernommen, und ein Gebührentatbestand in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird als Folge der Einführung der Regelüberwachung der Ausbildungsstätten im BKrFQG erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger:

Keine.

E.2 Wirtschaft:

Mit der Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung wird eine neue Vorgabe für die Wirtschaft geschaffen. Der entstehende Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen beläuft sich auf 3 620 700 Euro. Es handelt sich nicht um Bürokratiekosten.

E.3 Verwaltung: Keine

Bund: Keine

Länder:

Durch die Neuregelung in der GüKGrKabotageV entsteht für die Verwaltungsbehörden in den Ländern die Verpflichtung bei jeder Erteilung der Fahrerbescheinigung den Nachweis der Grundqualifikation zu prüfen. Dies bedeutet jährliche Kosten i. H. v. ca. 33 000 Euro. Die vorgeschaltete Änderung im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

Kommunen:

Keine.

F. Weitere Kosten

Die Gebührenhöhe ändert sich nicht, es wird lediglich der Kreis der Betroffenen geändert. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 593/16

12.10.16

Vk - AIS - In - K - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 11. Oktober 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet, auf Grund

- des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), § 8 Absatz 1 geändert durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I s. ...), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und g und Nummer 3 Buchstabe c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden sind, sowie
- des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. S. 1958), Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind und § 6a Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) eingefügt worden ist,
- des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a in Verbindung mit Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), der zuletzt durch Artikel 492 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr“ durch die Wörter „oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „140 Stunden zu je 60 Minuten“ durch die Wörter „140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheiten)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Fahrstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oder nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr“ durch die Wörter „oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden
 - a) die Wörter „35 Stunden zu je 60 Minuten“ durch die Wörter „35 Unterrichtseinheiten“ und
 - b) die Wörter „2,5 Stunden“ durch die Wörter „2,5 Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen. Dabei genügt es, dass aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden
 - aa) die Wörter „35 Stunden zu je 60 Minuten“ durch die Wörter „35 Unterrichtseinheiten“

ten“,

- bb) die Wörter „sieben Stunden“ durch die Wörter „sieben Unterrichtseinheiten“ und
- cc) das Wort „Zeiteinheiten“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung hat die Ausbildungsstätte“.

bb) Dem abschließenden Satzteil werden die Wörter „und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist nach dem Muster der Anlage 2a auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
4. Angaben zu den vermittelten Kenntnisbereichen (Güterverkehr oder Personenverkehr).

(1b) Die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung ist nach dem Muster der Anlage 2b auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
4. Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1.

(1c) Bescheinigungen über den Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 Nummer 2 sind jeweils im Original von denjenigen Ausbildern und Ausbilderinnen, die den Unterricht durchgeführt haben, und von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben. Andere Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind allein von dem verantwortlichen Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis oder der Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl der Europäischen Union in den von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Führerschein steht dem Nachweis nach Satz 1 gleich.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fahrer und Fahrerinnen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, die Fahrten im

1. Güterkraftverkehr durchführen, müssen die Grundqualifikation und die Weiterbildung durch eine gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300, S. 72) nachweisen,
2. Personenverkehr durchführen, können die Grundqualifikation und die Weiterbildung auch nachweisen durch eine Bescheinigung im Inland, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt ist.“

e) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Werden die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist dies in der Fahrerbe-

scheinigung mit einem Eintrag im Feld „Besondere Bemerkungen“ zu kennzeichnen. Der Eintrag lautet: „Gilt ausschließlich für Fahrten, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 unterliegen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst

„§ 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;
2. über die Zahl, die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder und Ausbilderinnen, einschließlich eines Nachweises ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;
3. Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen;
4. die vorgesehene Teilnehmerzahl.

Für Ausbilder und Ausbilderinnen im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer oder Berufskraftfahrerin, als Fachkraft im Fahrbetrieb, als Kraftverkehrsmeister oder Kraftverkehrsmeisterin, als Meister für Kraftverkehr oder Meisterin für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer oder als Fahrlehrerin für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind

1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,
2. die zugelassenen Ausbilder und Ausbilderinnen,
3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes durchgeführt werden darf, und
4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl zu benennen.“

7. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 10 eingefügt:

„§ 7 Anforderungen an den Unterricht

(1) Die Teilnehmerzahl für die Vermittlung der Grundqualifikation und für die Weiterbildung ist auf höchstens 25 Personen je Unterricht zu beschränken. Die zuständige Behörde kann eine abweichende Teilnehmerzahl genehmigen. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an den baulichen Gegebenheiten des Unterrichtsraumes. Die Durchführung von Unterricht mit einer höheren als in Satz 1 genannten oder nach Satz 2 genehmigten Teilnehmerzahl ist unzulässig.

(2) Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind.

§ 8 Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen

(1) Ausbilder und Ausbilderinnen, die Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine dreitägige Fortbildung, die alle Gebiete erfassen soll, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind, zu aktualisieren. Die Fortbildung dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. Der Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 darf nicht von Ausbildern oder Ausbilderinnen, die sich nicht regelmäßig fortbilden, durchgeführt werden.

(2) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder und Ausbilderinnen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Sie sind spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu löschen oder zu vernichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 oder entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 Unterricht durchführt oder

2. entgegen § 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Lehrmittel vorhanden sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Teilnahmebescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 10 Übergangsvorschriften

Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung*] geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Datum desjenigen Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Kalenderjahres, dessen Zahl und Monat mit dem Tag des Inkrafttretens vorhergehenden Tag übereinstimmt*] gültig.“

8. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 2a und 2b eingefügt:

Anlage 2a

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 1a)

Vorderseite

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

den _____ ,

Datum

Ort

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) i.V.m.

<p>§ 2 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) *)</p>	<p>§ 2 Abs. 7 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)* - Quereinsteiger</p>	<p>§ 3 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)* - Umsteiger</p>
--	--	--

Güterkraftverkehr *)

Personenverkehr *)

Herr/Frau

_____, geb. am: _____

in _____

Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr- Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C 1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeordnet sind. *)

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr- Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind. *)

mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr- Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. *)

Hier bitte Angaben zur Ausbildungsstätte (s. Rückseite) eintragen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Unterschrift Ausbildungsstätte **)

Stempel

***) Die eigenhändige Unterschrift des Vertreters der Ausbildungsstätte kann durch Abdruck einer eingescannten Unterschrift ersetzt werden.

Verteiler:

Original Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweis: Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Rückseite

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte (bitte Name und Adresse der Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte*, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis* / Anerkennung* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG anerkannt.

*nicht zutreffendes bitte streichen

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit ge-

mäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.“

Anlage 2b

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 1b)
Vorderseite

Kopfbogen der Ausbildungsstätte _____, den

_____ Ort
Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) i.V.m. § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Herr/Frau

_____, geb. am: _____
in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit _____ Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *)

hat am _____ an einer Weiterbildung mit _____ Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) *)

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 BKrFQV teilgenommen:

Kenntnisbereich 1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln *)							
		1.1	1.2	1.3	*)		
nur	Fahrerlaubnisklassen	C1,	1.4			C1E, C, CE	
nur	Fahrerlaubnisklassen	D1,	1.5	1.6		D1E, D, DE	
Kenntnisbereich 2 Anwendung der Vorschriften *)							
		2.1	*)				
nur	Fahrerlaubnisklassen	C1,	2.2			C1E, C, CE	
nur	Fahrerlaubnisklassen	D1,	2.3			D1E, D, DE	
Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik *)							
		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6 *)
nur	Fahrerlaubnisklassen						
	C1, C1E, C, CE	3.7					

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE 3.8

Hier bitte Angaben zur Ausbildungsstätte (s. Rückseite) eintragen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Unterschrift Ausbildungsstätte (**)
der/in (**)
Stempel

Unterschrift Ausbil-

***) Die Unterschrift des Ausbilders / der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift des Vertreters der Ausbildungsstätte kann durch Abdruck einer eingescannten Unterschrift ersetzt werden.

Verteiler: Original und eine Kopie Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise: Die Bescheinigung ist der Fahrerlaubnisbehörde zum Zweck der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein vorzulegen.

Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Rückseite

Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte (bitte Name und Adresse der Fahrschule / Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule* / Fahrlehrerausbildungsstätte*, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis* / Anerkennung* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG anerkannt.

*nicht zutreffendes bitte streichen

Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein gemäß Berufsbildungsgesetz von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannter Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Bildungseinrichtung

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine von der IHK (bitte zuständige IHK eintragen) anerkannte Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) – Aktenzeichen (bitte Aktenzeichen des Anerkennungsbescheids eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.“

9. In Anlage 3 werden in Satz 2 der Erläuterungen auf der zweiten Seite der Bescheinigung die Wörter „Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 die laufende Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte Mindestalter wird in Buchstabe e der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

- „f) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d bei Fahrten ohne Fahrgäste.“

bb) In der Spalte Auflagen wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. In den Fällen der Buchstaben d bis f ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur
- 2.1 bei Fahrten im Inland,
 - 2.2 im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
 - 2.3 bei Fahrten zur Personenbeförderung im Sinne der §§ 42 und § 43 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder bei Fahrten ohne Fahrgäste,
- Gebrauch gemacht werden darf.

Die Auflage nach Nummer 2.1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Auflage nach Nummer 2.2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entweder das 24. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die Auflage nach Nummer 2.3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 9 Buchstabe b, c, d oder e“ durch die Wörter „Nummer 9 Buchstabe b, c, d, e oder f“ ersetzt.

2. In Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II. wird die laufende Nummer 17 wie folgt gefasst:

„17	187	<p>Auflagen zu den Klassen D und DE:</p> <p>Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Fahrten im Inland, 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
-----	-----	--

		<p>oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden und</p> <p>3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern oder bei Fahrten ohne Fahrgäste.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet und die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.“</p>
--	--	--

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, werden die Gebührennummern 343 und 346 wie folgt neu gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„343	Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein nach Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 2 BKrFQV	28,60

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„346	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 5 bis 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 BKrFQG	30,70 bis 511,00“

Artikel 4
Änderung der Verordnung über den
grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
und den Kabotageverkehr

§ 20 Absatz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. der Nachweis nach § 5 Absatz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 nicht vorgelegt, so ist die Ausstellung der Fahrerbescheinigung nur nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung zulässig.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bestehenden Regelungen für die Anerkennung, Qualität und Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation haben sich in der Praxis als ergänzungsbedürftig herausgestellt. Ein Konkretisierungsbedarf hat sich im Hinblick auf die Überwachung von Ausbildungsstätten und Unterrichtsräumen ergeben. Die Ausfertigung von Unterrichtsbescheinigungen erfolgt nunmehr nach einheitlichen Mustern. Die Weiterbildung ist in allen Kenntnisbereichen zu vertiefen, wobei ein Unterkenntnisbereich aus jedem Kenntnisbereich ausreicht.

Eine weitere Änderung erfolgt in zur Sicherstellung der EU-weit einheitlichen Ausstellung von Fahrerbescheinigungen. Als Folgeänderung ist auch die GüKGrKabotageV anzupassen.

Die Anpassung der Vorschriften über das für Busfahrer erforderliche Mindestalter im (BKrFQG wird in die FeV übernommen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger:

Keine.

2. Wirtschaft: Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen:

§ 8 Absatz 1 dieser Verordnung verpflichtet die Ausbilder und Ausbilderinnen zu einer regelmäßigen, dreitägigen Fortbildung, die spätestens alle 4 Jahre zu absolvieren ist. Die Belastung für diese Pflicht teilt sich in zwei Bestandteile: einerseits die Lohnkosten für die Ausbilder und Ausbilderinnen selbst während dieser drei Tage und andererseits die Kosten, die für die Weiterbildung zu entrichten sind.

Für die Schätzung der Fallzahl wurde angenommen, dass jede der 14 500 Ausbildungsstätten mindestens einen Ausbilder oder eine Ausbilderin beschäftigt, der/die unter die Regelung des § 8 Absatz 1 fällt.

Für diese drei Tage fallen nach Verrechnung des Lohnsatzes von 31,20 Euro pro Stunde Lohnkosten in Höhe von 2 714 400 Euro an. Zusätzlich verursachen die Fortbildungen selbst Kosten von etwa 250 Euro im Mittel, die an Anbieter zu bezahlen sind. Für diesen Wert wurden die Kosten für eine vergleichbare dreitägige Fortbildung nach § 33a Abs. 1 des Fahrerergesetzes herangezogen. Hochgerechnet auf die Fallzahl entstehen damit Kosten für die externen Dienstleister von 906 200 Euro, was zu Gesamtkosten für die Vorgabe aus § 8 Abs. 1 in Höhe von rund 3,62 Mio. Euro führt.

3. Verwaltung:

a) Bund:

Keine.

b) Länder:

Für die Länder führt die Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 33 000 Euro.

Durch die Neuregelung entsteht für die Verwaltungsbehörden in den Ländern die Verpflichtung bei jeder Erteilung einer Fahrerbescheinigung den Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation zu prüfen. Fahrerbescheinigungen werden bereits in einem festgelegten Verwaltungsverfahren erteilt. Die Prüfung des Nachweises der Berufskraftfahrerqualifikation erfolgte bislang nur auf gesonderten Antrag.

Herleitung des Ergebnisses:

Die Arbeitsschritte wurden einem typischen Verwaltungsablauf nachempfunden, der Zeitbedarf geschätzt.

- Information der Antragsteller und Antragstellerinnen (ca. 5 min)
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (ca. 5 min)
- Eingabe der Daten (ca. 10 min)
- Erteilung der angepassten Fahrerbescheinigung (ca. 10 min)

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Erteilung der Erlaubnis beträgt somit ca. 30 Minuten. Die Bundesländer und der Bund greifen auf Durchschnittssätze zurück, die aus den tatsächlichen Personal- und Sachausgaben errechnet werden. Durchschnittlich betragen die Kosten pro

Stunde in den Bundesländern 60 Euro (Personal- und Sachkosten, einschließlich Personalgemeinkosten und Versorgungsaufwand).

Unter der Annahme des durchschnittlichen Zeitaufwands betragen die Kosten pro Erteilung der Fahrerbescheinigung 30 Euro (30 min.* 60 Euro = 30 Euro). Pro Jahr werden bundesweit ca. 1 100 Fahrerbescheinigungen neu erteilt (im Jahr 2013 ca. 1 225, im Jahr 2014 ca. 960). Die Zahlen stammen aus Meldungen der Länder.

c) Kommunen:

Keine.

Die Bundesregierung wird die Erfüllung der als ‚one in, one out‘-Regel beschlossenen Vorgaben außerhalb dieses Vorhabens realisieren.

Weitere Kosten

In Bezug auf die Gebühren wird nicht deren Höhe, nur der Kreis der Betroffenen geändert. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 2 Satz 4 GGO)

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist die Grundregel der Managementregeln und der Indikator Beschäftigung. Eine Bekämpfung des Missbrauchs im Bereich Berufskraftfahrerweiterbildung wird das Image des Berufsstandes verbessern und somit dazu beitragen, die Nachwuchssorgen der Branche zu lösen. Die Qualität der Grundqualifikation und Weiterbildung der Berufskraftfahrer wird erhöht, unter anderem durch die neu eingeführten Fortbildungspflichten für Ausbilder und Ausbilderinnen auf diesem Gebiet. Dies wird den Beruf für Berufseinsteiger attraktiv machen und helfen, die Jugendarbeitslosigkeit zu verringern. Die durch die Änderungen anfallenden Kosten sind angemessen im Verhältnis zu den voraussichtlichen Verbesserungen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Befristung; Evaluation

Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Evaluierung durchgeführt werden. Sie hat die Intention, festzustellen, ob die wesentlichen Ziele der hier getroffenen Regelungen erreicht wurden und ob der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Wirkungen steht.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2 c) (§ 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 7 Satz 1):

Mit der Neubekanntmachung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. 2011, S. 3120 ff.) hat sich die Fundstelle der jeweils in Bezug genommenen Vorschrift geändert.

Zu Nummer 2 a) und b) und 3 (§ 2 Absätze 2 und 3 und § 3 Satz 2):

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu a) (Absatz 1):

Mit der Änderung wird nunmehr auch rechtlich klargestellt, dass in einem Weiterbildungszyklus je mindestens einer der – als Ziele unter 1 bis 3 von Anlage 1 formulierten - Unterkennntnisbereiche von allen aufgeführten Kenntnissbereichen, abzudecken ist.

Zu b) (Absatz 2)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu a) (§ 5 Absatz 1):

Hier erfolgt die Klarstellung, dass die Ausbildungsstätte auch bei Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation eine Bescheinigung ausstellt. Die Aushändigung an die Teilnehmer wird nun vorgesehen, damit diese jederzeit einen Nachweis haben.

Zu b) (§ 5 Absatz 1a) - 1c):

Es werden einheitliche Muster eingeführt für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation und für den Nachweis der Weiterbildung gemäß § 4 BKrFQG. Die Aushändigung der jeweiligen Bescheinigung an die Teilnehmer wird vorgesehen.

Die einheitliche Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation mit ergänzenden Angaben zu Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie zur Ausbildungsstätte, sorgt für Transparenz und erschwert Missbrauch. Es wird das Vieraugenprinzip hinsichtlich der Weiterbildungsbescheinigung festgeschrieben, da hier Missbrauchsfälle bekannt geworden sind. Sowohl der Ausbilder als auch der verantwortliche Vertreter der Ausbildungsstätte müssen die Weiterbildungsbescheinigungen unterzeichnen, wobei nur die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden kann. Dies dient der Erschwerung von Fälschungen. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, wird bei der Bescheinigung über die beschleunigte Grundqualifikation die Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte für ausreichend erachtet.

Zu c) und d) (§ 5 Absätze 2 und 3):

Folgeregelung zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes; Einbeziehung der Schweiz in den Geltungsbereich der Verordnung.

Zu e) (§ 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3):

Die Anforderungen an eine Fahrerbescheinigung wurden auf EU-Ebene erörtert, da sich herausgestellt hatte, dass es eine unterschiedliche Praxis in den Mitgliedstaaten gibt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die von anderen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellten Fahrerbescheinigungen als Nachweis einer Qualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG ohne Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Feld Bemerkungen anerkennen müssen. Denn die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie vor Ausstellung einer Fahrerbescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und stellen Fahrerbescheinigungen nur an Personen aus, die die europarechtlich erforderliche Berufskraftfahrerqualifikation erworben haben. Es ist nicht erforderlich oder wünschenswert, die Schlüsselzahl 95 im Feld Bemerkungen der Fahrerbescheinigung einzutragen. Vielmehr sollte für den Fall, dass Mitgliedstaaten Fahrerbescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für das Fahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Berufskraftfahrer-Richtlinie ausstellen, durch einen Vermerk im Feld Bemerkungen explizit ausgeführt werden, dass die Fahrerbescheinigung in diesem Sinne eingeschränkt gilt. Die bislang übliche anderweitige Praxis Deutschlands wird nun im Sinne des oben beschriebenen Ergebnisses geändert, daher erfolgt hier die entsprechende Anpassung der Sätze 2 und 3 von § 5 Absatz 4.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Ein Konkretisierungsbedarf hat sich insbesondere im Hinblick auf Ausbilder und Ausbilderinnen, Unterrichtsorte, Teilnehmerzahl sowie Mitteilung von Datum und Zeit der geplanten Veranstaltungen ergeben, um der Gefahr von Missbrauch Einhalt zu gebieten. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind deshalb in der schriftlich zu erfolgenden Anerkennung dezidiert aufzuführen.

Des Weiteren ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr vom 25.8.1982 am 1.3.2012 außer Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Kraftverkehr und Geprüfte Meisterin für Kraftverkehr vom 9.2.2012 (BGBl. 2012 I, S. 286), in Kraft getreten.

Angesichts des vergleichbaren Inhalts der Prüfungen berechtigt auch der Nachweis der Berufserfahrung als Meister oder Meisterin für Kraftverkehr zur Ausbildung im praktischen Teil nach § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung. Die Bezeichnung des neuen Berufs war zu ergänzen.

Außerdem wird die elektronische Antragsstellung ermöglicht.

Zu c) (Absatz 2):

In der schriftlich zu erfolgenden Anerkennung sind Details im Hinblick auf Lehrpersonal, Unterrichtsorte, -räume, Schulungskonzepte und maximale Teilnehmerzahl aufzuführen. Dies ermöglicht es den für die Überwachung zuständigen Behörden, diese Sachverhalte nachzuhalten und in der Überwachung zu überprüfen. Verstöße können zum Widerruf der Anerkennung führen.

Zu Nummer 7 (§§ 7 bis 10):

In § 7 werden Mindestanforderungen an den Unterricht gestellt; zur Qualitätssicherung wird insbesondere eine maximale Teilnehmerzahl festgelegt.

In § 8 wird im Turnus von vier Jahren eine Fortbildungspflicht für Ausbilder und Ausbilderinnen geschaffen sowie die Pflicht, den Nachweis jederzeit zu erbringen. Die Fortbildungs-

dauer (drei Tage) und die Periodizität (vier Jahre), entsprechen den Bestimmungen für Fahrer und Fahrlehrerinnen.

Aus dem Wortlaut des § 8 Absatz 2 Satz 1 ergibt sich, dass die Bescheinigungen bis zu acht Jahre aufzubewahren sind. Somit hat die Löschung der Daten nach acht Jahren zu erfolgen, wie Satz 2 klarstellend regelt. Es geht hier um die Fortbildung von Ausbildungspersonen. Daher ist ein Gleichlauf mit der in § 7 Absatz 7 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorgesehenen Löschfrist, die sich auf die Daten bezüglich der Weiterbildung der Fahrer und Fahrerinnen bezieht, nicht angezeigt.

In § 9 werden die Bußgeldtatbestände deutlich erweitert. Dies dient der effektiven Missbrauchsbekämpfung, insbesondere dem Ausstellen unrichtiger Teilnahmebescheinigungen wird begegnet. Die zunächst von Vielen gewünschte Bebußung des Ausstellens von Gefälligkeitsbescheinigungen ist rechtlich nicht möglich, jedoch auch nicht notwendig. § 9 Absatz 2 Nummer 1 umfasst bereits die gewünschte Bewehrung, indem sie auf das „nicht richtige“ Ausstellen einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz abstellt. Die Vorschrift erfasst durch die Wendung „nicht richtig“ das Ausstellen inhaltlich fehlerhafter Bescheinigungen, wie etwa solcher Bescheinigungen für Schulungen ohne Unterrichtsbesuch. Die „schriftliche Lüge“ ist somit Gegenstand der vorgesehenen Bewehrung.

Zu Nummer 8 (Anlagen 2a und 2b):

Anlage 2a:

Es wird eine Durchstreich- statt eine Ankreuzlösung geschaffen.

Es wird geregelt, dass die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin eigenhändig im Original zu erfolgen hat. Die eigenhändige Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin der Ausbildungsstätte kann durch Abdruck einer eingescannten Unterschrift ersetzt werden. Damit wird eine Balance hergestellt zwischen den Bedürfnissen, einerseits Fälschungen zu erschweren und andererseits eine praktikable Handhabung der Ausstellung von Bescheinigungen beizubehalten.

Anlage 2b:

Es werden nunmehr Muster vorgegeben, damit die Einheitlichkeit der Bescheinigungen gewährleistet ist.

Unterricht kann sowohl an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen als auch an fünf Einzeltagen in großem zeitlichem Abstand absolviert werden. Im letzteren Fall ist eine Sammelbescheinigung (im Muster der Anlage 2b die erste Alternative) unzulässig, vielmehr müssen dann fünf Einzelbescheinigungen über die Weiterbildung (im Muster der Anlage 2b die zweite Alternative) ausgestellt werden.

Zu Nummer 9 (Anlage 3):

Folgeänderung wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Schweiz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Mit dieser Folgeregelung wird die Änderung der in § 2 Absatz 2a Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfolgten Anpassung der Regelungen zum Mindestalter in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Die Begrifflichkeit der Gebühren-Nr. 343 der GebOSt wird an die Begrifflichkeit in § 5 Absatz 2 dieser Verordnung und in Anlage 9 der FeV („Schlüsselzahl 95“) angepasst.

Als Folgeänderung zur Einführung der turnusmäßigen Regelüberwachung nach § 7 Absatz 7 neu wird die Gebühren-Nr. 346 GebOSt neu gefasst. Die in der Neufassung enthaltene Ergänzung ist notwendig, um die gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit zu erfassen, da auch diese der gebührenpflichtigen Überwachung unterliegen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterverkehr und den Kabotageverkehr)

Es handelt sich um eine notwendige Folge der Änderung des § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Verordnung und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
(NKR-Nr. 3377)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>Pro Fall</i>	3,62 Mio. Euro 249 Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	33.000 Euro
„One in one out“-Regel	Im Sinne der „One in, one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ dar. Die Bundesregierung wird die Erfüllung der beschlossenen Vorgaben, d.h. die Kompensation des „Out“, außerhalb dieses Gesetzesvorhabens realisieren.
Befristung/Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dahingehend überprüft, ob die wesentlichen Ziele der hier getroffenen Regelungen erreicht wurden und ob der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Wirkungen steht.
Das Ressort hat die Kosten gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und den Ländern ermittelt und unter frühzeitiger Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines	

gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen über die Änderungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz hinaus weitere notwendige Anpassungen für die Anerkennung, Qualität und Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung erfolgen. Dies betrifft im Wesentlichen die Fortbildung der Ausbilder sowie die Vereinheitlichung des Musters der Weiterbildungsbescheinigung für Berufskraftfahrer.

Darüber hinaus ist eine Anpassung aufgrund der Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und Kabotageverkehr hinsichtlich der Anforderungen an eine Fahrerbescheinigung notwendig. Bisher haben die Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen der Erteilung der Fahrerbescheinigung nur auf gesondertem Antrag den Nachweis einer Berufskraftfahrerqualifikation geprüft. Künftig ist dies bei jeder Erteilung einer Fahrerbescheinigung notwendig.

Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und den Ländern ermittelt.

Der Regelungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Für die **Wirtschaft** entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 3,62 Mio. Euro aufgrund der Pflicht für Ausbilder von Berufskraftfahrern spätestens alle vier Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren. Der Erfüllungsaufwand setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand von drei Tagen á acht Stunden und durchschnittlichen Kosten für die

Fortbildung von 250 Euro. Pro Jahr und Fall belaufen sich die Kosten auf 249 Euro bei insgesamt 14.500 Ausbildern.

Für die nun generell geltende Pflicht der Fahrerlaubnisbehörden, bei der Erteilung der Fahrerbescheinigung (Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und Kabotageverkehr) den Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation zu prüfen, entsteht der **Verwaltung** in den Ländern ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 33.000 Euro. Gemäß den Meldungen der Länder, werden im Durchschnitt pro Jahr rd. 1.100 Fahrerbescheinigungen neu erteilt.

Das Regelungsvorhaben wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Des Weiteren hat das Ressort die Kosten gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und den Ländern ermittelt und unter frühzeitiger Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin